

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 17.12.2019

Die Agrarprodukte Göhlen e. G., Laaßer Straße 14, 19288 Göhlen hat einen Antrag auf Entnehmen von Grundwasser aus zwei vorhandenen Bohrbrunnen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen gestellt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	max. Entnahmemenge m³/a
<b>Brunnen Göhlener Horn</b>	Göhlen	5	177	100000
<b>Brunnen Glaisin Swattwisch</b>	Glaisin	5	272	120000

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Nutzungs- und Schutzkriterien in den Einzugsgebieten.

Im Hydrogeologischen Gutachten wurden unter Berücksichtigung vorhandener Entnahmen die Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und die Einzugsgebiete ermittelt. Es wird der Nachweis geführt, dass bilanzseitig keine Probleme zu erwarten sind. Qualitätsveränderungen sind durch die Entnahme nicht zu besorgen. Boden, Natur und Landschaft, nächstgelegene Wasserfassungen und Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier sind nicht gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Auftrag

  
Heike Czupak  
Fachdienstleiterin